

### IN DIESER AUSGABE



1. Neue Beiträge/Förderungen der Autonomen Provinz Bozen für betriebliche Investitionen im Jahre 2021 seitens der Kleinunternehmen
2. Neuerungen betreffend Übermittlung der Ausgaben für die Gesundheit an das System der Gesundheitskarte (sog. „STS-Meldung“)
3. Die Lotterieteilnahme bei den mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln getätigten Einkäufen

**1**

### **Neue Beiträge/Förderungen der Autonomen Provinz Bozen für betriebliche Investitionen im Jahre 2021 seitens der Kleinunternehmen**

Für MwSt.-Subjekte

Auch im Jahr 2021 fördert die Südtiroler Landesregierung über ein Wettbewerbsverfahren Klein- und Kleinstunternehmen für den Ankauf von beweglichen Gütern. Ziel dieser Beihilferegulung ist die Unterstützung der betrieblichen Investitionen von Kleinst- und Kleinunternehmen, welche in Südtirol eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und die Sektoren Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen betreffen. Die Beihilfe wird in Form eines Verlustbeitrags im Ausmaß von 20% der zulässigen Kosten gewährt (der Beschluss der Landesregierung vom 26.01.2021, Nr. 48, welcher diese Investitionsförderung ermöglicht hat, sowie die festgelegten Modalitäten für die Ansuchen ist im Internet unter dem folgenden Link abrufbar: [http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv\\_svid=1037824](http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1037824)).

Wir weisen darauf hin, dass der Beitragsantrag ab 01.02.2021 und bis zum 30. April 2021 und vor Beginn des entsprechenden Investitionsvorhabens und vor Beginn des Erhalts der Kostenvoranschläge eingereicht werden muss.

Die zur Verfügung gestellten Mittel betragen Euro 3.000.000,00, somit wird der zustehende Betrag der Förderung entsprechend gekürzt werden, sofern die zur Verfügung stehenden Mittel für die Gesamtanzahl der zulässigen Förderungen nicht ausreichen sollten (falls die verfügbaren Mittel nicht entsprechend aufgestockt werden sollten).

Im Folgenden geben wir einen Überblick über die wichtigsten diesbezüglichen Bestimmungen:

- die Beiträge stehen für betriebliche Investitionen von Kleinst- und Kleinunternehmen, welche in Südtirol eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, zu und betreffen die Sektoren Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen;
- in die Kategorie „Kleinunternehmen“ fallen jene, welche weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. deren Bilanzaktiva Euro 10 Millionen nicht übersteigt, während in die Kategorie „Kleinstunternehmen“ jene fallen, welche weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. deren Bilanzaktiva Euro 2 Millionen nicht überschreitet; auch Genossenschaften können die Förderung in Anspruch nehmen, sofern diese im Handelsregister der Handelskammer Bozen eingetragen sind und in der Provinz Bozen eine Handwerks-, Industrie-, Handels- oder Dienstleistungstätigkeit ausüben; auch Konsortien sind inkludiert.

Wir halten fest, dass die gegenständliche Beitragsförderungen nicht für Kleinst- und Kleinunternehmen, die auf dem Gebiet der Verarbeitung und Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen, Gemüse und Kartoffeln, genießbaren Früchten und Wein aus frischen Trauben tätig sind, angewandt werden kann. Für diese Unternehmen gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 11, in geltender Fassung, und die entsprechenden Richtlinien. Im Fall von Kleinst- und Kleinunternehmen, die neben den genannten Tätigkeiten auch Handels-, Handwerks- oder Industrietätigkeiten ausüben, ist zu prüfen, auf welche Tätigkeiten sich die geplanten Investitionen beziehen und welches Landesamt jeweils für die Förderung zuständig ist.

Zur Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten wird auf die am 1. Jänner 2008 in Kraft getretene ATECO-Klassifikation 2007 Bezug genommen (diese kann im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.istat.it/it/archivio/17888>). Anspruch auf die Förderung haben jene Unternehmen, welche im Art. 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 26.01.2021, Nr. 48, angeführt sind (wir verweisen diesbezüglich auf den eigens angeführten Internetlink, unter welchem der besagte Beschluss aufgerufen werden kann).

Förderungswürdig sind folgende Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte zwecks Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte, genauer genommen, Investitionen in:

- Einrichtungen;
- Hardware;

- Software;
- Maschinen und Produktionsanlagen;
- Arbeitsfahrzeuge: Autokräne, Autobetonmischmaschinen, Autopumpen für Beton;
- Geräte;
- Transportmittel welche als „Sonderfahrzeuge“ zugelassen sind;
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung für Handelsagenten und Vertreter, die im Verzeichnis der Handelskammer eingetragen sind: das erste Fahrzeug mit einem Höchstwert von Euro 50.000,00 (ohne MwSt.), das in den ersten zwei Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit erworben wird;
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung für Tätigkeiten Beförderung in Taxis und Verleih von Mietwagen mit Fahrer;
- Fahrzeuge für den Warentransport für Unternehmen, die Handel auf öffentlichen Flächen ausüben und für Unternehmen, die Lebensmittel und Getränke im Automatenverkauf verteilen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Ersatzinvestitionen/Austauschinvestitionen nicht zulässig sind (daher ist unter anderem auf den Text bei der Bestellung/Fakturierung besonders zu achten); auch Investitionen in betriebliche Immobilien sind nicht zugelassen.

Zur Förderung zugelassen sind lediglich die Investitionen des Jahres 2021, wobei man als solche folgende versteht:

- a) die Bestellung, Lieferung und Rechnung müssen von 2021 sein, oder
- b) die Bestellung und Anzahlung (die Anzahlung muss mindestens 20 Prozent der genehmigten Gesamtsumme betragen) müssen 2021 vorgenommen werden und die Lieferung und Endrechnung 2022, oder
- c) die Bestellung, Anzahlung (die Anzahlung muss mindestens 20 Prozent der genehmigten Gesamtsumme betragen) und Lieferung müssen 2021 vorgenommen werden und die Endrechnung 2022.

Der Beitrag steht auf eine Mindestinvestition von Euro 20.000,00 zu und bis zu einer Höchstinvestition von Euro 500.000,00. Die Bewertung des Beitragsantrages erfolgt mittels Angabe folgender Schwerpunkte mit einer max. Zuerkennung von 120 Punkten:

- Güter für die technologischen und digitalen Transformationsprozesse der Unternehmen aufgrund des Modells „Unternehmen 4.0“;
- Förderungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte genehmigt in den letzten fünf Jahren;
- Nutzung bestehender Baukubatur;
- Einzelhandelstätigkeit in Vierteln oder peripheren Zonen, die keine historischen oder städtischen Zentren in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern umfassen, oder Handelsbetriebe, die einen „Nahversorgungsdienst“ ausüben;
- Strukturschwäche;

- Wachstum (formalisierte Kooperation, Nutzung des Service „Export Coach“ der IDM Südtirol Alto Adige 2017-2019);
- Frauenunternehmen;
- „Neues Unternehmen“;
- Zertifizierungen/Qualifizierungen (ISO-Zertifizierung, SOA-Zertifizierung; Zertifizierung „Audit Familieundberuf“, Legalitätsrating, Meisterbrief oder Handelsfachwirt, Diplom eines mindestens dreijährigen Universitäts- oder Hochschulstudiums, bestehender Lehrvertrag).

Bis zum 30. Juni 2021 werden 3 Rangordnungen erstellt und genehmigt:

- eine Rangordnung der Sektoren Handwerk und Industrie für Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten;
- eine Rangordnung der Sektoren Handwerk und Industrie für Unternehmen mit mehr als 9 bis 49 Beschäftigten;
- eine Rangordnung der Sektoren Handel und Dienstleistungen für Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten.

Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe laut diesem Wettbewerbsverfahren ist bis 30. April 2021 ausschließlich online über den E-Government-Service der Landesverwaltung „Antrag auf Beitrag für betriebliche Investitionen – Ausschreibung 2021“ einzureichen (siehe dazu den eigens erwähnten Internetlink). Als Einreichdatum gilt der Tag, an dem der Antrag im System registriert wird. Der Antrag gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn der Antragsteller über das System die entsprechende Eingangsbestätigung erhält.

Es kann nur ein Beitragsantrag pro Unternehmen online übermittelt werden, wobei der dafür notwendige Link unter folgender Seite zu finden ist: <https://my.civis.bz.it/public/it/>; der Zugang über dieses Portal erfolgt mittels SPID oder mittels der eigenen Gesundheitskarte. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Den Namen und die Größe des Unternehmens;
- b) Die Erklärungen, die für die Punktevergabe erforderlich sind;
- c) Die Beschreibung des Investitionsvorhabens und dessen Auswirkungen auf die Betriebstätigkeit, mit Angabe des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens. Diese Angabe muss mit Kostenvoranschlägen oder technischen Datenblättern belegt werden. Die geplanten Investitionen müssen den bei der Abrechnung vorgelegten Ausgabenbelegen entsprechen. Die Kostenvoranschläge müssen im PDF - Format angehängt werden;
- d) Den Standort des Investitionsvorhabens, wobei nur Investitionen zugelassen sind, die Betriebsstätten in Südtirol betreffen und sich direkt auf diese auswirken;
- e) Die Art der Beihilfe und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

## **2 Neuerungen betreffend Übermittlung der Ausgaben für die Gesundheit an das System der Gesundheitskarte (sogenannte „STS-Meldung“)**

Für MwSt.-Subjekte

---

Bezugnehmend auf den Punkt 4) unsere Newsletter 01/2021 möchten wir Sie darüber informieren, dass mittlerweile die Periodizität für die Übermittlung der Ausgaben für die Gesundheit an das System der Gesundheitskarte neuerlich abgeändert wurde, im Sinne, dass diese Daten bezogen auf das Jahr 2021 nun mit semestraler Fälligkeit (an Stelle der monatlichen Fälligkeit) übermittelt werden müssen.

Die neuen Fälligkeiten sind somit folgende:

- die Daten bezogen auf das erste Semester 2021 müssen innerhalb 31.07.2021 an das System der Gesundheitskarte übermittelt werden;
- die Daten bezogen auf das zweite Semester 2021 müssen innerhalb 31.01.2022 an das System der Gesundheitskarte übermittelt werden.

Ab dem Jahre 2022 kommt dann die monatliche Übertragung dieser Daten zur Anwendung, d.h. die Daten bezogen auf einen Monat 2022 müssen innerhalb des Folgemonats an das System der Gesundheitskarte übermittelt werden.

Wir ersuchen Sie höflich, die Übermittlung der Daten mittels Ihrer Verwaltungssoftware durchzuführen.

## **3 Die Lotterieteilnahme bei den mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln getätigten Einkäufen**

Für alle Kunden

---

Bezugnehmend auf den Punkt 5) unserer Newsletter 41/2020, teilen wir mit, dass zwecks Teilnahme an der Lotterie für mit nachvollziehbare Zahlungsmittel getätigte Einkäufe es notwendig ist, sich den eigenen Lotteriekodex anzulegen; diesbezüglich kann man im Internet unter nachfolgendem Link den eigenen Lotteriekodex anlegen:

<https://servizi.lotteriadegliscotrini.gov.it/codicelotteria>.

Über diesen Internet-Zugang können auch die entsprechenden Bestimmungen, die zur Verfügung stehenden Lotteriepämien und die vorgenommen Lotterieverlosungen abgerufen werden.

Auf jeden Fall muss der Käufer vor der Bezahlung mittels Bankomatkarte/Kreditkarte usw. und vor Ausstellung des steuerlichen Kassenbons („documento commerciale“) den Verkäufer auffordern, seinen eigenen Lotteriekodex bei der Zahlung anzuführen/einzutippen, um bei den Lotterieverlosungen teilnehmen zu können.

Über den Internetzugang <https://servizi.lotteriadegliscotrini.gov.it/codicelotteria> sollten Sie auch im dafür vorgesehenen Bereich die eigene PEC-Adresse hinterlegen (sofern Sie eine solche besitzen) sowie die normale E-Mail Adresse und die Handy-Nr., um zeitnah und sicher informiert zu werden, sofern einer Ihrer Kassenbons bei einer Lotterieverlosung gezogen werden sollte (andernfalls erfolgt die diesbezügliche Benachrichtigung mittels Post-Zustellung an Ihre Wohnsitzadresse, was sicherlich als nicht so sicher zu betrachten ist, speziell in der gegenwärtigen Situation des Covid-19-Notstandes).



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

